

22. FEB. 2021

## **Beschluss**

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Lennart Mühlenmeier,  
[REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:  
dka Rechtsanwälte-Fachanwälte,  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin,

Beklagte,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 16. Februar 2021 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Es entspricht der Billigkeit, der Beklagten nach dem Rechtsgedanken des § 155 Abs. 4 VwGO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Denn sie hat im gerichtlichen Verfahren erstmals vorgetragen, dass die von dem Kläger begehrten Informationen bei ihr nicht vorhanden sind. Für den Kläger war nicht abzusehen, dass die Klage bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben konnte.

